



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf

Telefon 043 258 16 50

www.zh.ch/bezirke-zh

GE 2023.5/2.02.02

Dielsdorf, 1. Juni 2023/ AM

Einschreiben

■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Ihre Aufsichtsbeschwerde gegen die Schulpflege der Primarschule Dänikon-Hüttikon

Sehr geehrte ■■■■■■

Am 6. März 2023 haben Sie eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Schulpflege der Primarschule Dänikon-Hüttikon eingereicht (Eingang 7. März 2023, act. 1). Die Absage der Ferienbetreuung in der Schulischen Tagesbetreuung während den Sportferien 2023 sei mit Begründung des Notbudgets erfolgt. Die Streichung des Angebots sei weder in einem Beschluss festgehalten noch im Zirkularbeschluss zum Notbudget vom 22.12.2022 erwähnt. Den betroffenen Eltern sei die Streichung kurz vor den Ferien auf digitalem Weg per SchoolFox mitgeteilt worden, womit kein Rechtsmittel habe ergriffen werden können. Die Betreuung während den Ferien sei als Angebot im Reglement der Schulischen Tagesbetreuung (STB) festgelegt. Es handle sich somit um ein offizielles Angebot der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Ein Verzicht auf eine Ausgabe sei während eines Notbudgets nur dann möglich, wenn dadurch keine bestehende Vereinbarung verletzt werde. Ihrer Ansicht nach sei eine Vereinbarung durch das Reglement Schulische Tagesbetreuung gegeben, insbesondere da gültige Verträge aufgrund fristgerechter Buchungen der Tagesbetreuung zustande gekommen seien. Durch die Streichung des Angebots und den damit verbundenen Wegfall der Einnahmen sei der Schule in der Folge sowohl ein finanzieller wie auch ein Reputationsschaden entstanden. Die Löhne des Betreuungspersonals hätten weiterbezahlt werden müssen und auch die Kosten für die Räumlichkeiten seien bestehen geblieben. Es seien Eltern in Schwierigkeiten geraten, da sie kurzfristig alternative Betreuungsplätze hätten organisieren müssen. So sei auch nicht erkennbar, dass die Schulpflege eine genügende Schadensabwägung getroffen habe. Dieses Vorgehen erachten Sie als intransparent, unverhältnismässig und irreführend gegenüber dem Steuerzahler, der Stimmbevölkerung und den betroffenen Eltern. Daher beantragen Sie, es seien die aufgebrachten Vorwürfe zu prüfen und bei nachweislicher Rechtsverletzung durch die Schulbehörde, entsprechende Massnahme einzuleiten. Weiter sei zu prüfen, ob die Behörde noch handlungsfähig ist.



Mit Präsidialverfügung vom 8. März 2023 wurde der Schulpflege der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Vernehmlassung und der Akten angesetzt (act. 3). Dieser Aufforderung ist die Anzeigegegnerin mit Eingabe ihrer Rechtsvertreterin vom 11. April 2023 nachgekommen (Eingang 12. April 2023, act. 5 und 6). Sie machte in ihrer Stellungnahme sinngemäss geltend, dass das Angebot einer Ferienbetreuung nicht gesetzlich vorgeschrieben sei. Eine solche anzubieten stehe den Schulgemeinden frei. Die freiwillige Ferienbetreuung sei nicht durch die Gemeindeversammlung als verpflichtendes Angebot der Schulgemeinde eingeführt worden. Vielmehr seien die Ausgaben der Ferienbetreuung jährlich ins Budget aufgenommen und von den Stimmbürgern mit der Abnahme des Budgets genehmigt worden. Die Aufgabe, einen Ferienhort zu führen, sei der Schulpflege somit weder durch Gesetz noch durch die Gemeindeversammlung zugewiesen worden. Die Schulpflege könne den Ferienhort im Rahmen ihrer Kompetenzen führen, vorausgesetzt ihr würden die notwendigen Mittel mit dem genehmigten Budget zur Verfügung gestellt. Während der Zeit des Notbudgets könnten nur unerlässliche Ausgaben weiter getätigt und der Verwaltungsbetrieb mit Einschränkungen weitergeführt werden. Ohne genehmigtes Budget dürfe die Gemeinde nur gebundene Ausgaben tätigen und auch nur solche, welche unerlässlich seien (§ 101 Abs. 3 GG). Der Krisenstab habe anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2022 das zurückgewiesene Budget in drei Kategorien eingeteilt, wovon Konti mit Sperrvermerk (rot markiert) nur im Ausnahmefall und mit Visum durch die Ressortvorsteherin belastet werden könnten. So sei auch die Ferienbetreuung als nicht «unerlässlich» qualifiziert worden, weshalb der Ferienhort unter dem Notbudget nicht angeboten werden konnte. Die Weisung zum Notbudget sei am 22. Dezember 2022 mittels Zirkularbeschluss und Rechtsmittelbelehrung amtlich publiziert worden. Dagegen sei kein Rekurs erhoben worden. Die Information des Schulleiters a.i. an die betroffenen Eltern, wonach die Ferienbetreuung für die Sportferien 2023 abgesagt werden müssen, sei in der ersten Schulwoche im Januar 2023, mithin vier Wochen vor Start der Ferienbetreuung, mittels einer Nachricht über SchoolFox erfolgt. Für die Erstellung eines separaten Notbudgets gebe es keine gesetzliche Pflicht und dieses sei auch nicht von einer Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Auch werde bestritten, dass der Schule aufgrund der Streichung des Angebots ein finanzieller Schaden entstanden sei. Da die Ferienbetreuung in der ersten Woche von jeweils einem Kind pro Tag und in der zweiten Woche von maximal drei Kindern pro Tag besucht worden wäre, hätten die Personalkosten keinesfalls durch die Elternbeiträge gedeckt werden können, da diese maximal Fr. 90.00 pro Tag betragen würden. Der Vorwurf, es seien bestehende Vereinbarungen verletzt worden, werde bestritten und bliebe unsubstantiiert, da der Anzeigeerstatter keine konkrete Rechtsverletzung rügen würde. Selbiges gelte auch für den Vorwurf, die Schulpflege sei handlungsunfähig und hätte wiederholt ihre Amtspflicht verletzt.

In Ihrer Stellungnahme vom 21. April 2023 (Eingang 24. April 2023, act. 9) weisen Sie darauf hin, dass die Eltern über den Beschluss zur Weisung zum Notbudget vom 22. Dezember 2022 proaktiv hätten informiert werden können. Weiter sei zu prüfen, ob die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Ferienbetreuung beinhalten und ob ihnen materiellen Schaden zugefügt wurde. Ist die Arbeitszeit für die Ferienbetreuung vertraglich vereinbart, gelte diese als gebundene Ausgabe.



Die Aufsichtsbeschwerde ist ein informelles Rechtsmittel. Damit wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichtes und des Verwaltungsgerichtes namentlich dann gegeben, wenn klares materielles Recht oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81). Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen.

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde bzw. Person zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen. Schliesslich ist es nicht Aufgabe einer administrativen Aufsichtsbehörde, über politische oder ideologische Standpunkte zu befinden.

Die Aufsichtsbehörde gibt zudem einer Aufsichtsbeschwerde regelmässig keine Folge, wenn es der beschwerdeführenden Person zumutbar und möglich ist, die Verletzung ihrer Rechte und schutzwürdigen Interessen mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen; die Aufsichtsbeschwerde gilt insofern als subsidiär (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a VRG, N65).

Der Bezirksrat kommt nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen zum Schluss, dass durch die Leistungsstreichung der Ferienbetreuung von der Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon kein klares Recht verletzt worden ist. Liegen bis Ende Jahr keine rechtskräftigen Beschlüsse über Budget und Steuerfuss für das kommende Jahr vor, ist der Gemeindevorstand gemäss § 101 Abs. 3 GG ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Ein eigentliches Notbudget wird i.d.R. nicht erstellt. Welche Ausgaben als unerlässlich gelten, ist im Einzelfall zu prüfen (Thomas Kuoni und Patrizia Kaufmann in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N 14 zu § 101 Abs. 3 GG). Die Auswahl und Kategorisierung im Einzelnen erfolgt im Ermessen der Behörde. Wie oben ausgeführt, muss die Aufsichtsbehörde die Gesetzesauslegung und Ermessensanwendung beachten und darf nur einschreiten, wenn klares materielles Recht missachtet wird. Im Gegensatz zur gesetzlich vorgeschriebenen Bereitstellung von Betreuungsangeboten ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit an den Unterrichtstagen, besteht während der Schulferien kein Anspruch auf eine Betreuung der Kinder. Sofern eine Schulgemeinde eine Ferienbetreuung anbietet, geschieht dies freiwillig im Rahmen ihrer Kompetenzzusübung und nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung. Daher wurde die Ferienbe-



betreuung anlässlich der Sitzung vom 15. Dezember 2022 korrekterweise unter die nicht unerlässlichen Ausgaben subsumiert. Sie hatten [REDACTED] am 10. Januar 2023 für die Ferienbetreuung angemeldet und am 13. Januar 2023 ist die Absage via SchoolFox erfolgt. Die Absage ist bereits drei Tage nach Anmeldung erfolgt. Damit kann keinesfalls von einer erheblichen Rechtsverletzung ausgegangen werden, zumal auch kein Schaden infolge Organisation einer anderweitig notwendigen Ferienbetreuung geltend gemacht wurde. Dass die Schulpflege erst nach den Weihnachtsferien über die Absage der Ferienbetreuung informiert hat, mag für die betroffenen Eltern durchaus einen erhöhten Organisationsaufwand verursacht haben und eine zeitnahe Information ist in jedem Fall erstrebenswert. Aber keinesfalls kann dies als eine Verletzung klaren Rechtes betrachtet werden. Sollten allfällige Mitarbeitende der Ferienbetreuung aufgrund der Absage der Ferienbetreuung ihrerseits Ansprüche als Arbeitnehmer geltend machen wollen, stünde ihnen der arbeits- und personalrechtliche Rechtsweg offen. Der Aufsichtsbeschwerde wird daher keine Folge gegeben.

Im Übrigen hat die Schulpflege der Primarschule Dänikon-Hüttikon gemäss dem auf ihrer Homepage www.schule-rotflue.ch (unter der Kategorie «Organisation», «Downloads») publizierten Dokument «Die Schulpflege informiert aus dem Schuljahr 2022/23» an der Schulpflegesitzung vom 13. April 2023 im Ressort Schulische Tagesbetreuung einen Bedarf einer Betreuung an schulfreien Tagen sowie in den Ferien festgestellt und das Anmeldeformular präzisiert. Somit ist anzunehmen, dass gestützt darauf in den nächsten Ferien wieder eine Tagesbetreuung angeboten wird und damit die angezeigte Problematik künftig nicht mehr entstehen dürfte.

Bei allfälligen Fragen und/oder Unklarheiten stehen wir selbstverständlich zu Ihrer Verfügung.

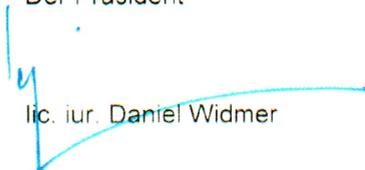
Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRATSKANZLEI DIELSDORF

Der Präsident

Die Ratsschreiber-Stv.



lic. iur. Daniel Widmer



M^hLaw Amantina Meyer

Mitteilung an: - Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, Schulpflege,
Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon (zur Kenntnisnahme)